

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2003

Nr. 2003/782

Gemeinde Küttigkofen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen hat zum Schutz ihrer Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Art. 29 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ausgeschieden. Die Quelle versorgt den Schulhausbrunnen in der Gemeinde Kyburg-Buchegg und den Laufbrunnen auf dem Dorfplatz Küttigkofen. Durch die Lage und Zugänglichkeit der beiden Brunnen ist ein öffentliches Interesse an Trinkwasserqualität vorhanden, wodurch die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone berechtigt und sogar notwendig ist.

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen hat den Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement nach Vorprüfung durch das Amt für Umwelt in der Zeit vom 25. April bis 24. Mai 2002 als kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) in der Gemeinde öffentlich aufgelegt und die Auflage im amtlichen Anzeiger der Gemeinde ausgeschrieben. Der Gemeinderat Küttigkofen hat die Grundwasserschutzzone mit Beschluss vom 6. Mai 2002 vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt; gegen die Planaufgabe sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 2. November 2002 hat die Gemeinde Küttigkofen beim Amt für Umwelt um die Genehmigung durch den Regierungsrat angefragt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

2. Beschluss

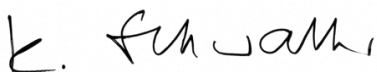
2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle der Gemeinde Küttigkofen gemäss

- „Schutzzonenreglement für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle in Küttigkofen“ vom 17. Oktober 2001

- „Schutzzonenplan für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle“, Massstab 1:1'000, vom 14. Oktober 1999 (Stand 21. Oktober 2002)

wird als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 PBG genehmigt.

- 2.2 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch der Gemeinde Küttigkofen anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die auf dem Schutzzonenplan aufgeführten Grundstücke GB Küttigkofen Nrn. 57, 77, 78, 142 und 90057.
- 2.3 Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zulasten der Gemeinde Küttigkofen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Küttigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 890.--	(KA 431001/ A80052)
Publikation Beschluss:	Fr. 23.--	(KA 435015/ A45820)
	<u>Fr. 913.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Umwelt (3; CM ad acta 0214.029.001), mit gen. Schutzzonenreglement + -plan, FS TA mit gen. Schutzzonenreglement + -plan (Sch)
Amt für Umwelt (WD), mit gen. Schutzzonenreglement + -plan
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. KA 431001/ A80052 / TP 214/220)
Amt für Raumplanung, mit gen. Schutzzonenreglement + -plan
Kantonsforstamt (3), mit je 3 gen. Schutzzonenreglementen + -plänen
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft, mit gen. Schutzzonenreglement + -plan

Büro Dr. H. Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Büro Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg, mit gen. Schutzzonenreglement + -plan

Einwohnergemeinde, 4581 Küttigkofen (2), mit je 2 gen. Schutzzonenreglementen + -plänen, mit Rechnung (**lettre signature**)

Amt für Umwelt (CM) (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Küttigkofen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Schulhaus- und Dorfbrunnenquelle")

Amt für Umwelt (CM) (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Bucheggberg, Grundbuchamt): mit gen. Schutzzonenreglement und -plan, mit Bitte um Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Schutzzonenreglementes und Ziffer 2.2 und 2.3 des vorliegenden Beschlusses)